



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 4 – 17. Jahrgang – Potsdam, 16. April 2007

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 21. März 2007 (1454-I.1) .....	55
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. März 2007 (1454-I.1) .....	62
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. März 2007 (1452-I.27) .....	62
<b>Bekanntmachungen</b>	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz vom 15. Februar 2007 und 12. März 2007 .....	63
Erlaubnisurkunde .....	63
Statistik über die Geschäftszahlen 2006 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts .....	64
<b>Ausschreibungen</b> .....	65
<b>Rechtsprechung</b>	
Zivilrecht	
1. Zur Verweisung durch ein gemäß §§ 12, 13, 17 Abs. 1, 35 ZPO zuständiges Gericht an ein gemäß § 32 ZPO zuständiges Gericht.	
2. Die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht ist wegen objektiver Willkür ohne Bindungswirkung, wenn das verweisende Gericht seine eigene Zuständigkeit unvertretbar verneint und sich dabei über den einvernehmlichen Willen aller Prozessbeteiligten hinwegsetzt.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 30. Januar 2007 – 1 AR 6/07 – .....	65

## Strafrecht

Die Übersendung eines Anhörungsbogens an die Firma oder den Verantwortlichen eines Unternehmens als Halter des Fahrzeugs unterbricht die Verjährung der Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG, wenn sich hinter der Firma eine natürliche Person verbirgt oder nach dem Text des Anhörungsbogens der Betroffene ausreichend konkretisiert wird, womit für den Adressaten deutlich wird, dass die Ermittlungen gegen ihn als Betroffenen geführt werden und er nicht nur als Zeuge zur Ermittlung des Fahrzeugführers in Frage kommt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,

Beschluss vom 14. Februar 2007 – 2 Ss (OWi) 22 B/07 – ..... 67

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)<sup>1</sup>

Anlage

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 21. März 2007  
(1454-I.1)

#### I.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich aus Anlass der Einführung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y-Fach darauf verständigt, für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit eine bundeseinheitliche Aktenordnung einzuführen.

Die zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Fassung der Aktenordnung (Stand 1. Januar 2007) wird hiermit für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg eingeführt und in der Anlage zu dieser Allgemeinen Verfügung bekannt gemacht.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 13. September 1999 (ABl. S. 1070) außer Kraft.

Potsdam, den 21. März 2007

Die Ministerin der Justiz  
In Vertretung  
  
Günter Reitz

### Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
- § 8 Mahnregister
- § 9 Prozessregister
- § 10 Beschlussverfahrensregister
- § 11 Berufungsregister
- § 12 Beschwerderegister
- § 13 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen

#### § 1

#### Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

(1) Die Datenerfassung und -pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis erfolgen in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt – vorbehaltlich besonderer Regelungen – der Eingang des Dokuments bei Gericht. Ein verfahrenseinleitendes Schriftstück ist grundsätzlich – ausgenommen bei einer durch das Gericht angeordneten Trennung – unter einer Nummer in einem der nachbezeichneten Aktenregister zu registrieren, auch wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst.

(2) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

- a) Allgemeines Register (§ 6),
- b) Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (§ 7),
- c) Mahnregister (§ 8),
- d) Prozessregister (§ 9),
- e) Beschlussverfahrensregister (§ 10),
- f) Berufungsregister (§ 11),
- g) Beschwerderegister (§ 12),
- h) Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),
- i) Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts (§ 14).

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin erlässt mit dieser Verwaltungsvorschrift übereinstimmende Vorschriften für die Arbeitsgerichte des Landes Berlin.

(3) Aktenregister sind jahrgangswise gemeinsam für alle Kammern zu führen; der Verhandlungskalender ist und die Aktenregister können getrennt für jede Kammer geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvorstand.

(4) Zu den Registern ist ein Namenverzeichnis zu führen, in dem sämtliche in den Registern aufgeführten Beteiligten und das Aktenzeichen zu erfassen sind. Bei natürlichen Personen ist der Vorname und Familienname, bei juristischen Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Die Erfassung in dem Namenverzeichnis kann unterbleiben, soweit die namentliche Suche der Beteiligten durch eine Datenbankrecherche vorgenommen werden kann.

(5) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(6) Der Datenbestand ist in geeigneter Form zu sichern.

## § 2 Aktenzeichen

(1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

(2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

- a) der Ordnungsnummer des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers und gegebenenfalls weiteren Zusätzen (z. B. durch Zuständigkeitsänderungen),
- b) der abgekürzten Bezeichnung des Registerzeichens (Absatz 3),
- c) der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (getrennt nach Verfahrensart jährlich beginnend),
- d) den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist,
- e) gegebenenfalls weiteren Zusätzen (z. B. bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer).

(3) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerzeichen verwendet:

### a) Arbeitsgerichte

AR	Allgemeines Register
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
Ba	Mahnsachen
Ca	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
BV	Beschlussverfahren
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

### b) Landesarbeitsgericht

AR	Allgemeines Register
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
Ta	Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren § 83 Abs. 5 ArbGG)
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
TaBVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
TaBVHa	Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

## § 3 Aktenführung

(1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Zum laufenden Verfahren kann im System ein Aktenvorblatt erstellt werden, welches Angaben über die Verfahrensbearbeitung, das Register und die Statistik enthält. Ein Ausdruck des Aktenvorblattes ist als erstes Blatt ohne eigene Blattzahl im Aktenumschlag vor allen anderen Schriftstücken zur Akte zu nehmen. Auf dem ausgedruckten Aktenvorblatt können Ergänzungen und Berichtigungen auch manuell erfolgen. Bei Verfahrensbeendigung kann ein abschließendes Aktenvorblatt erstellt und ein Ausdruck anstelle des bisherigen Aktenvorblattes zur Akte genommen werden.

(3) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax und/oder elektronischem Eingang. Bei Verfahren mit regelmäßig geringer Anzahl von Schriftstücken (wie z. B. bei Mahnverfahren) können Blattsammlungen angelegt werden. Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung beziehungsweise dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften. Sofern für die kostenrechtlichen Vorgänge kein gesondertes Kostenheft angelegt wird, sind Kostenrechnungen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Vorgänge unmittelbar hinter dem Aktenvorblatt einzuheften und mit römischen Blattzahlen oder mit Kleinbuchstaben zu versehen.

(4) Wird ein Mahnverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.

(5) Ein Aktenband soll in der Regel nicht mehr als 200 Blatt enthalten. Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Ak-

tenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(6) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. In Prozesskostenhilfeverfahren und Verfahren nach § 11a ArbGG ist, sofern anwendbar, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Insolvenzverfahren (DB-PKHG/DB-InsO) zu verfahren.

(7) Auf der Vorderseite des Aktenumschlags – bei Klarsichtaktenumschlägen auf einem Vorblatt oder mehreren Vorblättern – werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt. Ferner ist die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung nach § 11a ArbGG anzugeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigelegt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigelegten Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(8) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag – bei Klarsichtaktenumschlägen auf das neue Vorblatt – zu übertragen.

(9) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen oder nach Verkündungsdaten der Entscheidungen zusammenzufassen.

(10) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

(11) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

#### § 4

##### **Aufbewahrung und Verbleib der Akten**

(1) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss

gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.

(2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, des Empfängers, des Aktenzeichens des Empfängers, des Aktenumfangs (z. B. Anzahl der Bände, Blattzahl, Beiakten) und des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt. Die Fristenkontrolle kann auch mit Hilfe eines DV-Programms vorgenommen werden.

(3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.

(4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

##### **Weglegen der Akten**

(1) Die Akte ist wegzulegen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist die Akte wegzulegen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung, sofern diese mit Widerspruch angreifbar ist, drei Monate vergangen sind.

(2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil, Vollstreckungsbescheid oder Beschluss, Vergleich, Rücknahme verfahrenseinleitender Anträge oder Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG sowie § 701 ZPO beendet wurde.

(3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde, soweit dies nicht auf einem Antrag gemäß § 61b Abs. 3 ArbGG beruht. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als sechs Monate ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung des Zwischen- oder Teilurteils oder wegen Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht oder an den Europäischen Gerichtshof nicht fortgesetzt worden ist.

(4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt Folgendes: Wird das unterbrochene Verfahren von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung als nicht betrieben anzusehen.

(5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register, Namenverzeichnis und auf dem Aktenumschlag/Aktenvorblatt ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

(6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit, der Vorschlag zur Verwendung für Prüfungszwecke und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original ein-

gereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 7 Satz 6 bleibt unberührt.

### § 6 Allgemeines Register

(1) In das Allgemeine Register sind einzutragen:

- a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind,
- b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist dem Einsender mitzuteilen,
- c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind,
- d) Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte, soweit sie nicht vorhandenen Akten zuzuordnen sind,
- e) Schutzschriften.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Bezeichnung der ersuchenden Person oder Stelle (Name/Bezeichnung und Anschrift, gegebenenfalls auch weitere Verfahrensbeteiligte),
- d) Funktionelle Zuständigkeit:
  - aa) Richter,
  - bb) Rechtspfleger,
- e) kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs,
- f) bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe die Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle,
- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
- h) Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung, gegebenenfalls späteres Aktenzeichen.

(3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

### § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche

(1) Beim Arbeitsgericht werden niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren) in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche erfasst und in Sammelakten geführt.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum der Niederlegung,
- c) Bezeichnung der Parteien,
- d) Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
- e) gegebenenfalls Bemerkungen.

### § 8 Mahnregister

(1) Im Mahnregister werden Mahnverfahren (Ba-Verfahren) sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) erfasst.

(2) Eine Neueintragung unterbleibt:

- a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- b) bei Eingang eines Mahnantrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist.

(3) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum der Eingangs,
- c) Parteien:
  - aa) Antragsteller,
  - bb) Antragsgegner,
 (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
- e) Datum des Eingangs des Widerspruchs,
- f) Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
- g) Datum des Eingangs des Einspruchs,
- h) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
- i) Bemerkungen (z. B. bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens).

(4) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen und in einem Vorgang zu führen. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner eine fortlaufende römische Zahl oder ein Kleinbuchstabe anzufügen. Die Blattierung der Akte sollte für jeden Gesamtschuldner getrennt erfolgen.

(5) Ist auf einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs oder des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

### § 9 Prozessregister

(1) Im Prozessregister werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

(2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Ca-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) Klagen nach dem 8. Buch der ZPO, z. B. Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO,
- c) Restitutionsklagen,
- d) Nichtigkeitsklagen,
- e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (Ha-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen gemäß § 110 ArbGG,
- b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen gemäß § 109 ArbGG,
- c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse gemäß § 111 ArbGG,
- d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(5) Eine Neueintragung unterbleibt:

- a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland (§ 1079 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war, und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
- d) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- e) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
- f) bei Anträgen auf Kostenfestsetzung,
- g) bei Anträgen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger,
- h) bei Anträgen in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z. B. §§ 887, 888, 890 ZPO),
- i) bei Einreichung einer Rügeschrift gemäß § 78a ArbGG,

- j) bei Anträgen auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses,
- k) bei sofortigen Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind,

- l) bei Anträgen auf Feststellung der Wirkung der Zurücknahme der Klage.

(6) Ist in einem Verfahren ein Mahnverfahren vorangegangen, so wird der Vorgang mit der Prozessakte vereinigt und deren Aktenzeichen fortgeführt.

(7) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Parteien:
  - aa) Kläger beziehungsweise Antragsteller,
  - bb) Beklagter beziehungsweise Antragsgegner, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- e) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
  - aa) sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts),
  - bb) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
  - cc) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG,
  - dd) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (hierzu zählen insbesondere selbständige Vollstreckungsanträge),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter Buchstabe e erfassten Verfahren,
- g) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- h) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- i) Bemerkungen.

## § 10

### Beschlussverfahrensregister

(1) Im Beschlussverfahrensregister werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschlussverfahrensregister (BV-Verfahren, BVGa-Verfahren und BVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,

- c) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens,
- d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
  - aa) Antragsteller,
  - bb) weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- e) sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter Buchstabe e erfassten Verfahrenen,
- g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- h) Bemerkungen.

(4) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 11

### Berufungsregister

(1) Im Berufsregister werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (SaGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHA-Verfahren) erfasst.

(2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Sa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts,
- b) Restitutionsklagen,
- c) Nichtigkeitsklagen,
- d) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahrenen,
- e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (SaGa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- b) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
- c) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (SHA-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl entsprechend § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG,
- b) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe entsprechend § 159 GVG,
- c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO,
- d) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG,
- e) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern gemäß §§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG,
- f) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern gemäß §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG,
- g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter gemäß § 28 ArbGG.

(5) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Berufungen gegen dieselbe Entscheidung eingehen.

(6) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
  - aa) Berufungskläger beziehungsweise Antragsteller,
  - bb) Berufungsbeklagte beziehungsweise Antragsgegner,
  - cc) gegebenenfalls weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Gericht der ersten Instanz:
  - aa) Sitz,
  - bb) Aktenzeichen,
  - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- f) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
  - aa) sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts,
  - bb) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens,
- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter Buchstabe f erfassten Verfahrenen,
- h) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- i) Rügeverfahren nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- j) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- k) Bemerkungen:
 

Sind zum Beispiel in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(7) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, werden die Akten an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(8) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 12

### Beschwerderegister

(1) Im Beschwerderegister werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Ta-Verfahren) erfasst, ausgenommen sind jedoch Beschwerden nach § 87 Abs. 1 ArbGG, die gemäß § 13 erfasst werden.

(2) Im Beschwerderegister werden insbesondere erfasst:

- a) Beschwerden gegen ein oder mehrere Beschlüsse in derselben Rechtssache,
- b) Beschwerden gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
- c) die den Beschwerden vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
  - aa) Beschwerdeführer,
  - bb) Beschwerdegegner,
  - cc) gegebenenfalls weitere Beteiligte,
- d) Gericht der ersten Instanz:
  - aa) Sitz,
  - bb) Aktenzeichen,
  - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter Buchstabe e erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- j) Bemerkungen:  
Sind zum Beispiel in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, so sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen wel-

chen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

## § 13

### Beschwerderegister in Beschlussverfahren

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (TaBV-Verfahren, TaBVGa-Verfahren, TaBVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- b) vom Rechtsbeschwerdegericht zurückverwiesene Beschlussverfahren,
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- d) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- e) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
  - aa) Beschwerdeführer,
  - bb) weitere Beteiligte,
- d) Gericht der ersten Instanz:
  - aa) Sitz,
  - bb) Aktenzeichen,
  - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter Buchstabe e erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- j) Bemerkungen.

(5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 14  
Verhandlungskalender

(1) Es werden Verhandlungskalender für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht geführt. Die Verhandlungstermine sind getrennt nach Kammern zu erfassen.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Gericht,
- b) Kammer,
- c) Termin:
  - aa) Terminsort,
  - bb) Terminstag,
  - cc) Uhrzeit,
- d) Vorsitzender,
- e) ehrenamtliche Richter:
  - aa) aus den Kreisen der Arbeitgeber,
  - bb) aus den Kreisen der Arbeitnehmer,
- f) Aktenzeichen,
- g) Parteien beziehungsweise Beteiligte:
  - aa) Kläger, Antragsteller beziehungsweise Berufungskläger, Beschwerdeführer,
  - bb) Beklagter, Antragsgegner beziehungsweise Berufungsbeklagter, Beschwerdegegner,
  - cc) weitere Beteiligte,
- h) Prozess-, Verfahrensbevollmächtigter des:
  - aa) Klägers, Antragstellers beziehungsweise Berufungsklägers, Beschwerdeführers,
  - bb) Beklagten, Antragsgegners beziehungsweise Berufungsbeklagten, Beschwerdegegners,
  - cc) weitere Beteiligte,
- i) Datum eines neu anberaumten Termins:
  - aa) Verhandlungstermin,
  - bb) Verkündungstermin,
- j) Eingangsdatum einer verfahrensbeendenden Entscheidung in vollständiger Form auf der Geschäftsstelle,
- k) Bemerkungen (Zulassung der Berufung, Revision).

(3) Liegen mehrere Ergebnisse in einer Sache vor (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung), sind alle entsprechenden Terminsergebnisse zu vermerken.

§ 15  
Ergänzende Bestimmungen

(1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Für die Aufbewahrungsfristen sowie für die Aufbewahrung von Akten, Registern und Unterlagen, ihre Aussonderung, ihre Ablieferung oder ihre Vernichtung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

**Brandenburgische Aktenordnung  
(AktOBbg)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 22. März 2007  
(1454-I.1)

**I.**

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. April 2007 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die DV-Systeme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

**II.**

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. April 2007 tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 30. November 2006 (JMBl. S. 159) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2007) außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2007

Die Ministerin der Justiz  
In Vertretung

Günter Reitz

**Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen  
für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit,  
der Staatsanwaltschaften und  
der Justizvollzugsbehörden  
(Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 22. März 2007  
(1452-I.27)

**I.**

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – Aufbewahrungsbestimmungen – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. April 2007 neu herausgegeben.

Den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsbehörden wird jeweils eine PDF-Datei mit den Aufbewahrungsbestimmungen zur Verfügung gestellt, die in die DV-Systeme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

## II.

Die Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1. April 2007) treten am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit Allgemeiner Verfügung vom 3. Dezember 2006 (JMBl. S. 159) in Kraft ge-

setzten Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1. Januar 2007) außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2007

Die Ministerin der Justiz  
In Vertretung  
  
Günter Reitz

---

## Bekanntmachungen

---

### Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

#### I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 15. Februar 2007

Herrn Christian Viets, Katharinenholzstr. 36 A, 14469 Potsdam, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

#### II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 12. März 2007

Frau Carola Grube, Fritz-Zubeil-Str. 2, 14482 Potsdam, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Landgericht Potsdam  
– Der Präsident –

Potsdam, 5. März 2007

### Erlaubnisurkunde

Herrn **Michael Fürstenberg**  
geboren am 12.06.1969

wohnhaft Hückelhovener Ring 1, 15745 Wildau

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12) die **Erlaubnis** erteilt,

als Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist in Wildau.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 RBerG in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 1355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nach § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erlischt die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monaten aufgenommen wird.

Nach § 14 a. a. O. muss die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Bei der Geschäftsführung sind die Vorschriften der 2. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359) zu beachten.

**Statistik über die Geschäftszahlen 2006  
des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts**

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2006	Neuzugänge 2006	Erledigte Verfahren 2006	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2006
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	7	9	6	1	5	10
3. Vollziehungsanordnungen der Landesjustizverwaltung gemäß § 16						
4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG)						
5. Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO						
7. Verfahren nach §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO	1	1	1		1	1
<b>Anwaltsgerichtshof Insgesamt</b>	8	10	7	1	6	11
<b>Anwaltsgericht</b> des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwalts- gerichtliche Verfahren	2	18	16			4
2. Einstellung des Verfahrens			15			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe						
4. Freisprechende Urteile						
5. Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			1			

---

## Rechtsprechung\*

---

### Zivilrecht

1. **Zur Verweisung durch ein gemäß §§ 12, 13, 17 Abs. 1, 35 ZPO zuständiges Gericht an ein gemäß § 32 ZPO zuständiges Gericht.**
2. **Die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht ist wegen objektiver Willkür ohne Bindungswirkung, wenn das verweisende Gericht seine eigene Zuständigkeit unvertretbar verneint und sich dabei über den einvernehmlichen Willen aller Prozessbeteiligten hinwegsetzt.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,  
Beschluss vom 30. Januar 2007 – 1 AR 6/07 –

### Gründe:

#### I.

Der Kläger hat im Mai 2006 bei dem Amtsgericht Potsdam gegen die Beklagten zu 1), 2) und 3) Klage auf Zahlung eines Betrages von 1.120,99 Euro nebst Zinsen eingereicht. Dem liegt eine (restliche) Schadensersatzforderung aus einem Verkehrsunfall vom 13. Juni 2005 zu Grunde, der sich auf der Raststätte L... an der BAB 2 in Richtung D... ereignete. An dem Unfall beteiligt waren der vom Kläger gehaltene und geführte PKW mit dem amtlichen Kennzeichen ... und der von dem Beklagten zu 1) geführte, von der Beklagten zu 2) gehaltene und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversicherte PKW mit dem amtlichen Kennzeichen ... Mit Verfügung vom 12. Juli 2006 hat das Amtsgericht Potsdam Bedenken hinsichtlich seiner örtlichen

Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 3) mitgeteilt. Der Kläger hat hierauf mit Schriftsatz vom 14. August 2006 auf § 21 Abs. 1 ZPO und eine Niederlassung der Beklagten zu 3) in Potsdam hingewiesen. Mit Schriftsatz vom 22. August 2006 haben die Beklagten entgegnet, dass der Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten zu 2) und der Beklagten zu 3) wohl in der Niederlassung der Beklagten zu 3) in Potsdam geschlossen worden sei und sich die Beklagte zu 3) im Übrigen auch künftig rügelos in das Verfahren vor dem Amtsgericht Potsdam einlassen werde. Vor Zustellung dieses Schriftsatzes an den Kläger hat dieser mit Schriftsatz vom 25. August 2006 weiterhin auf § 21 Abs. 1 ZPO abgehoben und hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das für den Unfallort örtlich zuständige Amtsgericht Lehrte beantragt. Nach Anberaumung und Aufhebung mehrerer Termine hat sich das Amtsgericht Potsdam mit Beschluss vom 11. Dezember 2006 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit unter Hinweis auf § 32 ZPO an das Amtsgericht Lehrte verwiesen. Mit Beschluss vom 29. Dezember 2006 hat das Amtsgericht Lehrte die Übernahme abgelehnt und die Sache dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

#### II.

1. Der Zuständigkeitsstreit ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 ZPO durch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden, da das zu seinem Bezirk gehörende Amtsgericht Potsdam unter den am Zuständigkeitsstreit beteiligten Gerichten zuerst mit der Sache befasst gewesen ist.
2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen vor. Sowohl das Amtsgericht Potsdam als auch das Amtsgericht Lehrte haben sich im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO unanfechtbaren Verweisungsbeschluss vom 11. Dezember 2006 und letzteres durch die seine Zuständigkeit abschlie-

---

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

ßend verneinende Entscheidung vom 29. Dezember 2006, die als solche den Anforderungen genügt, die an das Merkmal „rechtskräftig“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu stellen sind, weil es insoweit allein darauf ankommt, dass eine den Parteien bekannt gemachte ausdrückliche beiderseitige Kompetenzleugnung vorliegt (vgl. BGHZ Bd. 102, S. 338, 340; Bd. 104, S. 363, 366; BGH NJW 2002, S. 3634, 3635; Senat, OLGR 2006, S. 677, 678 = JMBl. Brandenburg 2006, S. 136; OLGR 2005, S. 1004 f. = OLG-NL 2006, S. 46; OLG-NL 2005, S. 16, 17; NJW 2004, S. 780; OLG-NL 2001, S. 70 und S. 214; Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 36 Rdn. 24 f.; Baumbach/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 36 Rdn. 36; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 36 Rdn. 23).

3. Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam entfaltet keine Bindungswirkung und ist daher – klarstellend – aufzuheben.

Die Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO entfällt bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) oder bei objektiver Willkür, die etwa auch dann gegeben sein kann, wenn die Verweisung offenbar gesetzeswidrig oder sonst grob rechtsfehlerhaft erfolgt ist (s. BGHZ Bd. 71, S. 69, 72; Bd. 102, S. 338, 341; BGH NJW 1993, S. 1273; NJW 2002, S. 3634, 3635; BayObLG, NJW-RR 2000, S. 589; Senat, NJW 2006, S. 3444, 3445; MDR 2006, S. 1184 = JMBl. Brandenburg 2006, S. 136 f. m. w. Nw.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17, 17 a m. w. Nw.; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 39 ff. m. w. Nw.; Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 281 Rdn. 12). Das Amtsgericht Potsdam hat zwar den Anspruch der Beklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs beachtet. Die Verweisungsentscheidung erweist sich aber in der Sache selbst als objektiv willkürlich.

Im Interesse an einer baldigen Klärung der Gerichtszuständigkeit und der Vermeidung von wechselseitigen (Rück-) Verweisungen zwischen Gerichten sind an die Annahme einer objektiven Willkür allerdings im Allgemeinen strenge Anforderungen zu stellen. Der Gesetzgeber hat sich für die grundsätzliche Bindungswirkung und Unanfechtbarkeit von – auch: fehlerhaften – Verweisungsbeschlüssen entschieden (§ 281 Abs. 2 Satz 2 und 4 ZPO). Deshalb kann objektive „Willkür“ nicht schon bei jeglichem Rechtsverstoß, sondern nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen bejaht werden, und zwar dann, wenn die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) eine Durchbrechung der Bindungswirkung erfordert (s. Senat, NJW 2006, S. 3444, 3445; MDR 2006, S. 1184 = JMBl. Brandenburg 2006, S. 136, 137; OLG-NL 2006, S. 46; NJW 2004, S. 780). Einfache Rechtsfehler genügen daher für die Annahme der Willkür nicht (BGH NJW-RR 1992, S. 902, 903; NJW 1993, S. 1273 und S. 2810; NJW-RR 1994, S. 126; NJW 2003, S. 3201 f.; BayObLG 1991, S. 387, 389; BayObLG, NJW-RR 2000, S. 589; NJW-RR 2001, S. 646, 647; Senat, ebd.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 36 Rdn. 28; Musielak/Foerste, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 281 Rdn. 17). Dies gilt erst recht für im Ergebnis – noch – vertretbare Entscheidungen. Die Abweichung von einer (bisher) „herrschenden Meinung“ oder einer „(fast) einhelligen Ansicht“ rechtfertigt für sich allein die Annahme von objektiver Willkür nicht; entscheidend ist, **ob sich die Verweisung im Ergebnis noch**

**als „vertretbar“ darstellt** (vgl. etwa BGH MDR 2002, S. 1450, 1451; NJW-RR 2002, S. 1498 f.; NJW 2003, S. 3201 f.; BayObLG NJW 2003, S. 1196, 1197; Senat, ebd.; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 39 m. w. Nw.; vgl. auch OLG Hamburg, MDR 2002, S. 1210 f.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Musielak/Foerste, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 281 Rdn. 12).

So liegt es hier aber nicht.

Das Amtsgericht Potsdam hat seine örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2), die beide ihren (Wohn-)Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Potsdam haben (§§ 12, 13, 17 Abs. 1 ZPO), unvertretbar verneint. Mit Zustellung der bei dem Amtsgericht Potsdam erhobenen Klage an die Beklagten zu 1) und 2) ist das Amtsgericht Potsdam hierfür allein örtlich zuständig geworden. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Lehrte gemäß § 32 ZPO kam danach insoweit nicht mehr in Betracht. Mit Erhebung der Klage bei einem zuständigen Gericht (hier: §§ 12, 13, 17 Abs. 1 ZPO) übt der Kläger das ihm zustehende Wahlrecht nach § 35 ZPO verbindlich und unwiderprüflich aus; eine nachträgliche Änderung der Gerichtsstandswahl ist grundsätzlich unzulässig (s. etwa BayObLG, MDR 1999, S. 1461; NJW-RR 1991, S. 187, 188; OLG Frankfurt am Main, OLGR 2004, S. 411, 412; OLG Naumburg, NJW-RR 2002, S. 1704, 1705; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 35 Rdn. 2; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 35 Rdn. 4 f.; Musielak/Heinrich, a. a. O., § 35 Rdn. 3; Thomas/Putzo/Hüßtege, a. a. O., § 35 Rdn. 2). Soweit von diesem Grundsatz abgewichen wird, wenn ein (gemeinsamer) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erst nachträglich bekannt wird (s. KG, NJW-RR 2001, S. 62 f.; a. A. Thomas/Putzo/Hüßtege, a. a. O., § 35 Rdn. 3), trifft dies nicht den vorliegenden Fall. Hier war der Gerichtsstand des Unfallortes von vornherein bekannt gewesen. Der Kläger hat bewusst das Amtsgericht Potsdam ausgewählt. Diese Gerichtsstandswahl hat der Kläger im Folgenden auch gar nicht geändert, sondern in seinem Hauptvorbringen an der Wahl des Amtsgerichts Potsdam festgehalten. Auch die Beklagten haben einhellig die Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam befürwortet. Sowohl der Kläger als auch die Beklagten zu 1) und 2) als auch die Rechtsanwälte der Parteien haben ihren Kanzlei-, Geschäfts- bzw. Wohnsitz in deutlich größerer Nähe zum Amtsgericht Potsdam als zum Amtsgericht Lehrte. Der Kläger wollte – und: durfte – seine Gerichtsstandswahl nicht ändern. Die Verweisung des Rechtsstreits bezüglich der Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2) ist daher objektiv willkürlich und somit ohne Bindungswirkung.

Unabhängig davon, ob die Verweisung des Rechtsstreits bezüglich der Klage gegen die Beklagte zu 3) ihrerseits objektiv willkürlich erfolgt ist, ist die Verweisungsentscheidung des Amtsgerichts Potsdam insgesamt als objektiv willkürlich (und damit: unverbindlich) aufzuheben, da die Verweisung als einheitliche Entscheidung für die Klage gegen alle drei Beklagten [und nicht etwa – nach vorheriger Prozesstrennung – nur für die Klage gegen die Beklagte zu 3)] ergangen ist.

4. Das Verfahren ist an das Amtsgericht Potsdam zurückzugeben.

Das Amtsgericht Potsdam wird zunächst zu prüfen haben, ob es für die Klage gegen die Beklagte zu 3) gemäß § 21 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig sein könnte. Hierauf haben sich

beide Parteien berufen. Freilich sind insoweit Zweifel angebracht, da es sich bei der Potsdamer Niederlassung der Beklagten zu 3) um eine „selbständige“ Niederlassung handeln und die Klage zudem noch einen Bezug zu dieser selbständigen Niederlassung aufweisen muss (s. dazu des Näheren etwa Zöllner/Vollkommer, a. a. O., § 21 Rdn. 6 ff., 11; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 21 Rdn. 4 ff., 8 f., 10; Musielak/Heinrich, a. a. O., § 21 Rdn. 5 f., 8; Thomas/Putzo/Hübstege, a. a. O., § 21 Rdn. 3, 4). Letzteres wird bei Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung bejaht, wenn die Schadensregulierung und -bearbeitung durch die selbständige Niederlassung erfolgt (s. OLG Saarbrücken, OLGR 2004, S. 137, 138). Hier ist die Schadensbearbeitung und -(teil)regulierung indes offenbar durch die Bezirksdirektion Le... der Beklagten zu 3) geschehen, die von dem Kläger auch als zuständige „Niederlassung“ der Beklagten zu 3) im Rubrum der Klageschrift angegeben worden ist und die sich in diesem Prozess auch für die Beklagte zu 3) (mit Schriftsatz vom 19. Juni 2006) gemeldet hat. Hierzu wird das Amtsgericht Potsdam Weiteres aufzuklären haben.

Im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren ist es nicht Sache des bestimmenden Gerichts, die tatsächlichen Umstände zu ermitteln, die für die Klärung der Gerichtszuständigkeit maßgeblich sind, sondern Aufgabe des zunächst befassten Prozessgerichts, an welches die Sache wegen der weiteren Ermittlungen zurückzugeben ist (s. BGH NJW 1995, S. 534; BayObLGZ 1999, S. 94, 96 f.; OLG Rostock, VersR 2005, S. 1306, 1307; Zöllner/Vollkommer, a. a. O., § 36 Rdn. 27 und § 37 Rdn. 3; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 36 Rdn. 39 und § 37 Rdn. 5; Musielak/Heinrich, a. a. O., § 37 Rdn. 5).

Sollte sich danach ergeben, dass das Amtsgericht Potsdam für die Klage gegen die Beklagte zu 3) nicht gemäß § 21 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig ist, sollten die Parteien aber – zweckmäßigerweise – weiterhin die Verhandlung der Klage gegen die Beklagten zu 1), 2) und 3) vor einem gemeinsamen Gericht wünschen, so steht es dem Kläger und der Beklagten zu 3) frei, für den zwischen ihnen geführten Rechtsstreit in dieser Sache gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO das Amtsgericht Potsdam ausdrücklich und schriftlich als zuständiges Gericht zu vereinbaren.

## Strafrecht

**Die Übersendung eines Anhörungsbogens an die Firma oder den Verantwortlichen eines Unternehmens als Halter des Fahrzeugs unterbricht die Verjährung der Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG, wenn sich hinter der Firma eine natürliche Person verbirgt oder nach dem Text des Anhörungsbogens der Betroffene ausreichend konkretisiert wird, womit für den Adressaten deutlich wird, dass die Ermittlungen gegen ihn als Betroffenen geführt werden und er nicht nur als Zeuge zur Ermittlung des Fahrzeugführers in Frage kommt.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,  
Beschluss vom 14. Februar 2007 – 2 Ss (OWi) 22 B/07 –

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht Bad Liebenwerda hat mit Urteil vom 15. September 2006 gegen den Betroffenen wegen vorsätzlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 800,00 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

### II.

Die dem Rechtsbeschwerdegericht auf Grund der zulässigen Rechtsbeschwerde obliegende Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen ergibt, dass die Verfolgung der dem Betroffenen zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit verjährt ist.

Das Verfahren ist gemäß § 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG einzustellen. Damit verliert das angefochtene Urteil seine Wirkung.

Nach den Feststellungen des Urteils soll der Betroffene die Ordnungswidrigkeit am 31. Mai 2005 begangen haben. Die dreimonatige Frist der Verfolgungsverjährung bis zum Erlass eines Bußgeldbescheids (§ 26 Abs. 3, § 24 StVG) wurde am 15. Juni 2005 unterbrochen und endete am 15. September 2005 und somit vor Erlass des Bußgeldbescheids am 10. Oktober 2005.

Die Übersendung des Anhörungsbogens durch das Straßenverkehrsamt am 15. Juni 2006 hat als Anhörung des Betroffenen die Verfolgungsverjährung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG wirksam unterbrochen. Die erneute Übersendung eines Anhörungsbogens am 29. Juli 2005 konnte die Verjährung nicht ein zweites Mal unterbrechen, denn die Unterbrechungsmöglichkeiten des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG bestehen nur alternativ, nicht kumulativ (Göhler, OWiG, 14. Auflage, § 33 Rdnr. 6 a m. w. N.).

Die die Verjährung unterbrechende Wirkung einer in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG genannten Handlung tritt nur dann ein, wenn sie sich gegen eine individuell bestimmte Person richtet, die von der Verwaltungsbehörde als Täter verdächtigt wird (BGHSt 24, 321, 323).

Die Übersendung eines Anhörungsbogens als Bekanntgabe im Sinn dieser Vorschrift ist nur ausreichend, wenn daraus für den Adressaten hervorgeht, dass die Ermittlungen gegen ihn als Betroffenen geführt werden und er nicht nur als Zeuge zur Ermittlung des betroffenen Fahrzeugführers in Frage kommt (OLG Hamm, NZV 2000, 178, 179; OLG Hamburg NSTZ-RR 1999, 20 f.). Ermittlungen gegen eine Firma bzw. die Verantwortlichen eines Unternehmens konkretisieren in der Regel den Täter nicht nach näheren Merkmalen (OLG Brandenburg, NZV 1998, 424; Göhler, a. a. O., § 33 Rdnr. 56). Wenn sich aber hinter der Firma eine natürliche Person – also ein Einzelkaufmann – verbirgt oder nach dem Text der Betroffene konkretisiert wird, reicht diese Bezeichnung aus, um deutlich zu machen, dass die Er-

---

## Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

mittlungen der Behörde sich gegen den in Person bestimmten Adressaten richten (Göhler, a. a. O., § 33 Rdnr. 56; OLG Düsseldorf NZV 1999, 348; BayObLG VRS 75, 218).

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Tatverdacht ohne ausreichende tatsächliche Grundlage erhoben wurde und die Behörde nach fehlender Einlassung des Adressaten weitere Ermittlungen veranlasst, bevor sie den Bußgeldbescheid erlässt (BayObLG VRS 75, 218).

Der Anhörungsbogen, den das Straßenverkehrsamt am 15. Juni 2005 abgesandt hat, wendet sich gegen den Betroffenen persönlich.

Zwar ist die Gestaltung des Bogens und sind die Formulierungen des Textes dort nicht widerspruchsfrei. Der Bogen selbst ist als „Anhörung des Betroffenen“ überschrieben. Im Adressenfeld ist der Adressat des Schreibens als „An den Geschäftsführer(in) M... G... M... m... G...“ mit der Anschrift der Firma des Betroffenen in L... bezeichnet. Die Anrede im Text ist mit „Sehr geehrte Damen und Herren“ unpersönlich gewählt und der Tatvorwurf beginnt mit „dem Führer des Fahrzeugs wird hiermit zur Last gelegt ...“. Nach Angabe von Tatort und Tatzeit heißt es weiter: „Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit ...“, wonach als Beweismittel das Foto des Geschwindigkeitsmessgeräts benannt wird. Daran schließt sich die Belehrung an: „Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern ... Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person ... zu beantworten“.

Aus dem Gesamteindruck dieses Bogens ergibt sich, dass die Straßenverkehrsbehörde den Betroffenen als Halter des Wagens und Inhaber bzw. Geschäftsführer der Firma anhand des augenscheinlich einen Mann abbildenden Fotos der Ordnungswidrigkeit verdächtigte und ihn zu diesem Vorwurf anhören wollte. Trotz der unpersönlichen Anrede und der Formulierung „dem Führer des Fahrzeugs“ ist ersichtlich, dass sich die Ermittlungen bereits gegen den Betroffenen als Inhaber und „Geschäftsführer“ der Firma, die seinen Namen trägt, richteten. Entsprechend konkret sind auch die Formulierungen zum Tatvorwurf, in denen der Betroffene persönlich angesprochen wird. Die Belehrung über die Betroffenenrechte ist – ohne Einschränkungen für eventuelle Zeugenaussagen – angefügt.

Danach ist auszuschließen, dass die Straßenverkehrsbehörde das Schreiben lediglich zur Ermittlung des Fahrers an die Firma als Halterin des fraglichen Fahrzeugs sandte.

Dass die Straßenverkehrsbehörde anschließend den Tatverdacht nicht für ausreichend hielt und weitere Ermittlungen veranlasste, nachdem der Betroffene sich zu dem Vorwurf nicht geäußert hatte, steht dem ebenso wenig entgegen wie die Tatsache, dass sie dem Betroffenen unter seiner Privatanschrift in D... am 29. Juli 2005 einen zweiten Anhörungsbogen übersandte, in welchem sie im Text konkret mit Namen ansprach und formulierte „Ihnen wird hiermit zur Last gelegt ...“.

### III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG, § 467 Abs. 1 StPO.

Der Senat hat von der Möglichkeit, gemäß § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon abzusehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen, keinen Gebrauch gemacht. Zwar besteht diese auch bei einer Verfahrenseinstellung außerhalb der Hauptverhandlung. Sie setzt aber voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht gegen den Betroffenen fortbesteht (Meyer-Goßner, StPO, 49. Auflage, § 467 Rdnr. 16).

Bei Einstellung durch das Revisionsgericht kommt es darauf an, ob die Verurteilung beim Hinwegdenken des Verfahrenshindernisses sicher erscheint (Meyer-Goßner a. a. O.).

Dies ist hier bisher nicht der Fall. Der Betroffene hat nicht eingeräumt, zur Tatzeit der Fahrer des fraglichen Fahrzeugs gewesen zu sein. Das vom Geschwindigkeitsmessgerät gefertigte Foto zeigt wegen der heruntergeklappten Sonnenblende nur den unteren Teil des Gesichts des Fahrers. Das Ergebnis des vom Amtsgericht in Auftrag gegebenen humanbiologischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Identität des Fahrers ist nicht aktenkundig. Auch im Hauptverhandlungstermin ist der beauftragte Gutachter nicht geladen worden, so dass dessen Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden können. Dass das Amtsgericht seine Überzeugung von der Täterschaft des Betroffenen maßgeblich auf das genannte Foto gestützt hat, rügt der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde zu Recht.

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0